Regierung von Oberbayern

ROB-5-55.1-8761.RL_2-1-4
Manfred Grüntaler

Zimmer 4233
Telefon 2986

München, 09.05.2022

Rohrleitungsrecht;
Plangenehmigungsverfahren nach § 65 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die wesentliche Änderung der Mineralölfernleitung Triest - Ingolstadt (TAL-IG) der Deutschen Transalpine Oelleitung GmbH (TAL) durch die Erhöhung der Förderrate von 6.400 m³/h auf 7.500 m³/h;
Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG

Prüfvermerk

1. Vorbemerkungen

Die Deutsche Transalpine Oelleitung GmbH (TAL), Paul-Wassermann-Str. 3, 81829 München, betreibt u.a. die Mineralölfernleitung Triest - Ingolstadt (TAL-IG). Mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 19.12.2007 wurde der Betrieb dieser Mineralölfernleitung mit einer Durchsatzleistung von 6.400 m³/h auf dem deutschen Trassenabschnitt unbefristet zugelassen. Im damaligen Verfahren wurde bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die TAL-IG verläuft durch die Gemeinden Kiefersfelden, Oberaudorf, Flintsbach a. Inn, Brannenburg, Raubling, Rosenheim, Kolbermoor, Großkarolinenfeld, Bad Aibling, Tuntenhausen, Emmering, Frauenneuharting, Steinhöring, Hohenlinden, Maithenbeth, Isen, Lengdorf, Bockhorn, Fraunberg, Wartenberg, Berglern, Langenbach, Haag a. d. Amper, Moosburg a. d. Isar, Wang, Nandlstadt, Au i. d. Hallertau, Rudelzhausen, Mainburg, Geisenfeld, Vohburg a. d. Donau, Großmehring, Kösching und Lenting bis zur Stadtgrenze Ingolstadt.

Die TAL hat nun die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 65 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die wesentliche Änderung der TAL-IG durch die Erhöhung der Förderrate der TAL-IG von 6.400 m³/h auf 7.500 m³/h beantragt. Dies soll neben einem im Rahmen der bisher zugelassenen Förderrate bereits praktizierten Einsatz von speziellen Fließverbesserer (DRA) auch durch eine Anpassung der vorhandenen Pumpen mittels Austausch der Laufräder in verschiedenen Stationen (in Deutschland: Station Steinhöring) erfolgen. Es erfolgt keine Änderung des zugelassenen Transportgutes. Bauarbeiten sind mit dem Vorhaben ebenfalls nicht verbunden.

Bei der TAL-IG handelt es sich um eine Rohrleitungsanlage i.S.d. § 65 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 19.3.1 der Anlage 1 zum UVPG. Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat die Regierung von Oberbayern als zuständige Behörde spätestens zu Beginn des Genehmigungsverfahrens festzustellen, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für die Erhöhung der Förderrate (erneut) eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Maßgeblich im vorliegenden Fall ist § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 und 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 19.3.1 der Anlage 1 zum UVPG. Danach ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung ist dann erforderlich, wenn unter Berücksichtigung insb. der vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Umweltauswirkungen (vgl. § 7 Abs. 5 UVPG) nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf der Grundlage einer überschlägigen Prüfung aufgrund der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

2. Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann; eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG ist deshalb nicht erforderlich. Dieser Einschätzung liegen insb. die folgenden Erwägungen zugrunde:

Für die TAL-IG wurde bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den unbefristeten Betrieb dieser Mineralölfernleitung mit einer Förderrate von 6.400 m³/h eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Das Ergebnis war zusammenfassend, dass eine Beeinträchtigung der maßgeblichen Schutzgüter durch den Betrieb dieser Fernleitung praktisch ausgeschlossen ist bzw. unter der Erheblichkeitsschwelle liegt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind insoweit somit nicht zu besorgen. Auf den Beschluss der Regierung von Oberbayern vom 19.12.2007 wird insoweit verwiesen. Im Hinblick auf die nun vorgesehene Erhöhung der Förderrate auf 7.500 m³/h war deshalb insb. zu prüfen, ob insoweit andere oder zusätzliche Umweltauswirkungen im Vergleich zum bisherigen Betrieb möglich sind.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb der TAL-IG sind auch bei Erhöhung der Förderrate keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die maßgeblichen Schutzgüter zu erwarten. Durch die Erhöhung der Förderrate sind keine relevanten anderen bzw. zusätzlichen Umweltauswirkungen verbunden. Bauliche Änderungen sind mit dem Vorhaben nicht vorgesehen, so dass in naturschutzfachlicher Hinsicht insoweit keine neuen bzw. zusätzlichen Eingriffe mit dem Vorhaben verbunden sind. In technischer Hinsicht findet auf dem deutschen Trassenabschnitt lediglich ein Austausch von Laufrädern in der Pumpstation Steinhöring statt. Dort wurden die Lärm-Immissionen durch die Müller-BBM GmbH gutachterlich überprüft. Dabei hat sich nachvollziehbar ergeben, dass die durch die Station Steinhöhring verursachten Beurteilungspegel um 14 dB(A) unter den maßgeblichen Immissionsrichtwerten der TA Lärm in der Nachtzeit liegen. Damit liegen die betrachteten Immissionsorte ge-

mäß Nr. 2.2 TA Lärm nicht im Einwirkungsbereich der Station Steinhöring. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm im Bereich dieser Station sind somit auszuschließen. Schädliche Umweltauswirkungen durch tieffrequente Geräuschimmissionen (z.B. Brummtöne) sind dort nach den gutachterlichen Feststellungen ebenfalls nicht zu erwarten.

Im nichtbestimmungsgemäßen Betrieb sind durch die Erhöhung der Förderrate grundsätzlich Auswirkungen auf die entsprechenden Schutzgüter in einem etwaigen Schadensfall denkbar. Ein nachteiliger Einfluss auf die Schutzgüter kann sich dabei im Wesentlichen durch die potenziell erhöhten Auslaufmengen ergeben.

Bereits im Bestand der Fernleitung ist eine Reihe primärer bzw. sekundärer Schutzmaßnahmen vorgesehen. Durch die unterirdische Verlegung der TAL-IG außerhalb der Stationen in grundsätzlich mindestens 1 m Tiefe, Markierungspfählen, regelmäßige Begehungen bzw. Befliegungen der Trasse und das Freihalten eines Schutzstreifens, ein Prozessleitsystem zur Überwachung, Sicherheit gerichtete Fernwirktechnik u.a. zur Notabschaltung, Leckerkennungssysteme und Dichtheitsprüfungen, Alarm- und Einsatzpläne, und anderen Maßnahmen ist die Wahrscheinlichkeit eines Schadensfalles mit Auswirkungen auf die Umwelt, auch im Bereich von Gewässerquerungen, als gering einzustufen bzw. es können die Auswirkungen derartiger Ereignisse durch entsprechende Gegenmaßnahmen gemäß Alarm- und Einsatzpläne (z.B. Gewässersperren) minimiert werden.

Im Hinblick auf die nun geplante Erhöhung der Förderrate wurde vom Vorhabenträger ergänzend ein Maßnahmenkatalog zur weiteren Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit bzw. zur weiteren Reduzierung des Schadensausmaßes bei einer eventuellen Leckage erstellt. Als technische bzw. organisatorische Maßnahmen sind dabei insbesondere folgende Punkte vorgesehen:

- Bessere Überwachung der geologischen Begutachtung durch Sachverständige im vorhabensrelevanten Abschnitt,

- Optimierung der Leckerkennung für die Druckfallüberwachung und das Mengenvergleichsverfahren durch Auflösung des Freispiegels an den Hochpunkten Felbertauern, Peppenau und Hahnenkamm,

- Optimierung der Leckerkennung durch die Einführung eines redundanten Leckortungssystems (Gradienten-Schnittverfahren),

- Optimierung der Leckerkennung durch verbesserte Messtechnik (Verbesserung der Durchflussmessung),

- Optimierung der Auswertesysteme der Leckerkennung,

- Verkürzung der Schließzeiten der Hauptleitungsarmaturen,

- Automatisierung des Notabschalteplans,

- Einführung des TAL-internen Voralarms bei anlagengefährdenden Unwetterlagen,

- zusätzliches und verbessertes Ölwehr-Equipment.

Mit der Umsetzung der o.g. zusätzlichen Maßnahmen kann das Sicherheitsniveau der Fernleitung, vor allem aufgrund der Anwendung aktueller technischer Lösungen, grundsätzlich weiter erhöht werden. Die Sicherheit der Fernleitung für den erhöhten Durchsatz wurde durch hydraulische Berechnungen nachgewiesen. Die Einhaltung des Stands der Technik für die Fernleitung und deren Ausrüstungsteile wird durch die kontinuierlichen und wiederkehrenden Prüfungen im deutschen Streckenabschnitt laufend nachgewiesen. Durch die Einhaltung des Standes der Technik bei der Umsetzung der Änderungen und dem Betrieb mit der neuen Förderrate von bis zu 7.500 m³/h ergibt sich im Rahmen des technisch Möglichen nach Einschätzung des technischen Sachverständigen keine relevante Erhöhung des Gefährdungspotentials für eine Leitungsleckage, so dass in sicherheitstechnischer Hinsicht nicht von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Erhöhung der Förderrate auszugehen ist und insoweit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nicht generell auszuschließen sind zusätzliche nachteilige Auswirkungen insb. auf das Schutzgut Wasser im nichtbestimmungsgemäßen Betrieb bei einem Schadensfall mit Ölaustritt aus der Leitung. Insoweit wurden umfangreiche Betrachtungen der theoretisch möglichen Auslaufmengen sowohl für den beantragten als auch für den bisher genehmigten Durchsatz angestellt. Um eine mögliche Änderung der Auslaufmengen für die beantragte Förderrate gegenüber der derzeit zulässigen Förderrate abzuschätzen, wurde eine vergleichende Auslaufmengenberechnung vorgenommen. Hierzu wurden sowohl die Auslaufmengen für eine Förderrate von 6.400 m³ / h als auch für 7.500 m³ neu unter Berücksichtigung der aktuellen Verhältnisse berechnet. Dabei wurden jeweils zwei unterschiedliche Schadensszenarien für die gewaltbedingte Leckage betrachtet, und zwar eine Beschädigung durch einen Baggerzahn sowie ein Vollbruch der Leitung. Durch die bauliche Ausbildung, den Betrieb der Fernleitung nach dem Stand der Technik im Sinne der geltenden Vorschriften, die engmaschige Eigen- und Fremdüberwachung ist ein Vollflächenbruch der Leitung zwar theoretisch denkbar, kann jedoch als ein realistisches Schadensszenario vernünftigerweise ausgeschlossen und als hinzunehmendes Restrisiko einer technischen Anlage angesehen werden. Weitere Betrachtungen beziehen sich deswegen in erster Linie auf das realistischere Worst-Case-Schadensszenario, und zwar die Beschädigung der Fernleitung durch einen eindringenden Baggerzahn ohne Lufteintritt und ohne Zeitlimit.

Die durchschnittliche Änderung der Ölauslaufmenge für die beantragte Förderrate ist ungleich über die vorhabenrelevanten Abschnitte der Fernleitung in Österreich und Deutschland verteilt. Die deutschen Trassenabschnitte weisen trotz einer Erhöhung der Förderrate durchschnittlich überwiegend kleinere oder weitgehend gleichbleibende Auslaufmengen auf. Eine durchschnittliche Auslaufmengenerhöhung um mehr als 1 % ergeben sich lediglich in den Abschnitten Vohburg-Donau Nord (4,2 %) und Donau Nord-Ingolstadt (1,3 %).

In zwei österreichischen Abschnitten - Pass Thurn-Sintersbach und Hütten-Reith - ergeben sich deutlichere durchschnittliche Erhöhungen von jeweils 14,3 % bzw. 63,8 %. Die öster-

reichischen Abschnitte sind allerdings nicht unmittelbarer Gegenstand dieses Verfahrens. Zudem ist dort bereits eine Förderrate von 7.500 m³/h genehmigt. Allerdings sind durch die österreichischen Abschnitte im Falle einer Leckage über Flüsse auch mittelbare Auswirkungen auf deutsches Staatsgebiet möglich.

Diese rechnerischen Steigerungen der Auslaufvolumina in den alpinen Leitungsabschnitten sind zu einem großen Teil auf den Effekt der hydraulischen Berücksichtigung der Teil-/Vollfüllung in den alpinen Abschnitten der Fernleitung in den neueren Berechnungen zurückzuführen. Dies wurde in den alten Berechnungen noch nicht berücksichtigt, so dass sich in den neueren Berechnungen deutlich geringere Volumina bei einer Förderrate von 6.400 m³ / h ergaben als bei den alten Berechnungen. Durch Anhebung der Förderrate und Reduzierung bzw. Auflösung der Teilfüllung nähern sich die neu berechneten und die bisher angenommenen Auslaufmengen einander an. Die Erhöhungen basieren somit zu einem großen Teil auf unterschiedlichen hydraulischen Annahmen der alten und neuen Berechnung und auf den zwischenzeitlich an der Anlage durchgeführten Änderungen Zum geringeren Maße ist die Erhöhung der Auslaufvolumina in diesen Pipelineabschnitten bei einem hypothetischen Schadensfall auf den erhöhten Durchsatz zurückzuführen.

Für Österreich wurden die Einzugsgebiete der Salzach ab Leitungskilometer gesamt (Lkm) 229,9, der Tiroler Ache (Großache) sowie des Inns bis zur deutschen Grenze bei Lkm 306,2 als Gebiete mit möglichen mittelbaren Auswirkungen auf das deutsche Staatsgebiet im Falle einer Leckage als vorhabensrelevant definiert. Diese durch die Fernleitung gequerten Gewässer und deren Einzugsgebiete kommen grundsätzlich als Ausbreitungsstrecken für eine Ölkontamination auch auf deutschem Staatsgebiet in Betracht. In der Praxis wird eine derartige Ausbreitung des Öls durch die technischen und organisatorischen Maßnahmen der Vorhabensträgerin und die Ölwehr in Österreich aber wirksam verhindert. Der Chiemsee wurde als ein wasserwirtschaftlich bedeutsames Gebiet gesondert betrachtet. Das Haupteinzugsgebiet des Chiemsees liegt südlich des Sees, der Hauptzufluss ist die Tiroler Ache (Großache). Eine mögliche Beeinträchtigung des Chiemsees ist auf eine Betriebsstörung der TAL-IG im Einzugsgebiet der Tiroler Ache (Großache) in Österreich begrenzt. Durch die umfangreichen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie die Ölwehrmaßnahmen zum Schutz des Chiemsees vor Öleinträgen ist aber von einem wirksamen Schutz des Chiemsees im Falle eines Schadensfalles in Österreich auszugehen.

Grundsätzlich verfolgt die Auslaufmengenberechnung einen sehr konservativen Ansatz. Um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten wurden in Übereinstimmung mit früheren Berechnungen nicht alle möglichen Vorkehrungen, Maßnahmen und Einrichtungen zur Reduzierung der Auslaufmengen berücksichtigt, so dass die realistischen Ölmengen z.T. deutlich geringer ausfallen würden.

Da die personellen und technischen Ressourcen der Ölwehr, die technischen und organisatorischen Maßnahmen der Betreiberin im vorhabensrelevanten Teil der TAL-IG in Deutschland und Österreich auf die derzeit für eine Förderrate von 6.400 m³/h angenommenen und in den alpinen Leitungsabschnitten zu hoch veranschlagten Auslaufmengen (siehe oben) ausgelegt sind und diese sich nicht wesentlich von den für eine Förderrate von 7.500 m³/h neu berechneten Auslaufmengen unterscheiden, wird seitens des wasserwirtschaftlichen

Sachverständigen von der vergleichbaren Beherrschbarkeit einer Leckage im vorhabensrelevanten Abschnitt der TAL-IG ausgegangen.

Zusätzlich wurde eine überschlägige Überprüfung der betroffenen Wasserschutzgebiete (WSG) auf mögliche Betroffenheit im Falle einer eventuellen Leckage durchgeführt. Zwei Wasserschutzgebiete wurden in den Antragsunterlagen gegenüber den bereits in der UVP im Jahre 2007 berücksichtigten Wasserschutzgebiete neu aufgenommen. Beim WSG Tuntenhausen handelt es sich um eine Erweiterung des bei der letzten UVP wasserwirtschaftlich bereits bewerteten Wasserschutzgebietes. Die neu etablierte Schutzzone IIIA wird nun von der TAL-IG auf einer Länge von ca. 350 m durchquert und überschneidet sich mit der Schutzzone IIIB des benachbarten WSG Emmering. Die Schutzzonen der beiden Wasserschutzgebiete werden durch die Fernleitung von Lkm ca. 354,150 bis ca. 356,490 auf einer Länge von ca. 2.340 m gequert. Der Bereich der möglichen Beeinträchtigung der beiden Wasserschutzgebiete durch eine hypothetische Leckage weist einen der wasserwirtschaftlichen Schutzbedürftigkeit des Gebietes angemessenen Sicherheitsbeiwert von 2,0 auf. Ausnahme mit einem Sicherheitsbeiwert von 1,6 bildet hier der unmittelbare Nah- und Kreuzungsbereich der Leitung und der Wasserschutzgebiete ab Lkm ca. 353,51609 bis 355,6054. Insoweit kann die Sicherheit jedoch durch eine Erhöhung des Sicherheitsbeiwertes in diesem Bereich auf einen angemessenen Wert von 2,0 gesteigert werden. Das zweite als neu in den Antragsunterlagen gekennzeichnete Wasserschutzgebiet Mainburg-Aufhausen im Landkreis Kelheim bestand bereits bei der Neuerteilung der Betriebsgenehmigung im Jahre 2007 und wurde in der zugehörigen UVP wasserwirtschaftlich gewürdigt. Im Übrigen erbrachte die Überprüfung der Wasserschutzgebiete grundsätzlich keinen weiteren Handlungsbedarf.

Mit den o.g. Maßnahmen zur Reduzierung der Eintrittswahrscheinlichkeit einer Leckage, der Auslaufmengen im Schadensfall und der Folgen einer Leckage für Mensch und Umwelt beabsichtigt die Vorhabensträgerin die Erhöhung der Auslaufmengen im Schadensfall zu minimieren bzw. zu kompensieren und die Sicherheit der Rohrleitungsanlage zu erhöhen. Nach Auffassung des wasserwirtschaftlichen Sachverständigen sind durch die beantragte Änderung und unter Berücksichtigung der vorhandenen und der geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen der Vorhabensträgerin keine erheblichen nachteiligen wasserwirtschaftlichen Auswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht erforderlich.

Der technische Sachverständige des TÜV sowie die wasserwirtschaftliche Sachverständige des Bayerischen Landesamtes für Umwelt sind somit aus sicherheitstechnischer bzw. wasserwirtschaftlicher Sicht im Vorfeld des Plangenehmigungsverfahrens zu dem nachvollziehbaren Ergebnis gekommen, dass insb. unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, der Anforderungen der in den Planunterlagen enthaltenen Nachweise und Berichte und der zu beachtenden Anforderungen durch die Erhöhung der Förderrate keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist.

Auch aus naturschutzrechtlicher Sicht sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erfor-

derlich. Grundlage hierfür ist insb., dass es sich um eine bestehende Rohrleitungsanlage handelt ohne neue bzw. zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft und dass durch die Erhöhung der Förderrate keine zusätzlichen betrieblichen Auswirkungen auf die Umwelt im Vergleich zum bereits laufenden Betrieb zu erwarten sind. Für etwaige Auswirkungen im Schadensfall gelten die bisherigen Ausführungen entsprechend. Sie sind letztendlich von geringer Wahrscheinlichkeit, zumal in naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten ohnehin von einer geringen Bautätigkeit Dritter auszugehen ist, und somit letztlich dem in naturschutzrechtlicher Hinsicht hinzunehmenden Restrisiko zuzuordnen. Natura 2000 - Gebiete und artenschutzrechtliche Belange sind dementsprechend durch die Erhöhung der Förderrate nicht in rechtserheblichem Umfang betroffen. Auf die entsprechenden Berichte des Büros ILF zu Natura 2000 - Gebieten und zum Artenschutz wird insoweit verwiesen.

Auch für sonstige Schutzgüter ergeben sich keine Anhaltspunkte für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen. Den Antragsunterlagen liegt insb. eine Untersuchung der Büros ILF zugrunde, die sich mit den zu berücksichtigenden Kriterien für die allgemeine Vorprüfung gemäß UVPG im Detail befasst. Diese Untersuchung kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass durch die implementierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die maßgeblichen Schutzgüter zu erwarten sind. Auf diese Untersuchung wird im Einzelnen verwiesen.

3. Fazit

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ergibt sich aus der Gesamtschau aller maßgeblichen Gesichtspunkte somit, dass bei Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Erhöhung der Förderrate nicht zu erwarten sind.

Die allgemeine Vorprüfung hat somit ergeben, dass durch die Erhöhung der Förderrate keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind; es besteht somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer (erneuten) Umweltverträglichkeitsprüfung.

gez.

Grüntaler
Regierungsrat